



Inhalt:

1. Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt
2. Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 und in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt
3. Allgemeinverfügung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

1.

Allgemeinverfügung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde ergänzend zu der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (in Kraft getreten am 16.03.2020), zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Stationäre Erziehungshilfe)
- b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe ordne ich nachstehende Maßnahmen an:

- a. Die vorweg genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

a. Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen

b. Alle Fitness-Studios, Tanzschulen, Schwimmbäder und sogenannter „Spaßbäder“, Saunen

c. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen

d. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen einschließlich des Trainings- und Spielbetriebes

e. Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros

f. Prostitutionsbetriebe.

4. Der Zugang zu Bibliotheken sowie Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist beschränkt und wird nur unter folgenden Auflagen gestattet:

a. Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren

b. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher wird auf ein Drittel der bisher vorhandenen Sitzplätze beschränkt

c. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Tischen einschließlich Bestuhlung muss mindestens 2 m betragen

d. Es sind Aushänge anzubringen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

5. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel sowie Demonstrationen ein, die jedoch im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.schlossholtestukenbrock.de.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG ist die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. März 2020 eine Weisung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen erlassen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen sei es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Die Weisungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten, weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.03.2020
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2.

Allgemeinverfügung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 und in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet der Stadt

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde ergänzend zu der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (in Kraft getreten am 16.03.2020), zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:

- d. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Stationäre Erziehungshilfe)
- e. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- f. Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen ordne ich nachstehende Maßnahmen an:

- a. Die vorweg genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b. Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinische oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

a. Alle Kneipen, Bars, Cafes, Clubs, Diskotheken, Opern- und Konzerthäuser, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem **16.03.20**

Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.20

b. Alle Fitness-Studios, Tanzschulen, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab **16.03.20**

c. Spiel- und Bolzplätze ab dem **18.03.20**

d. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab **17.03.20**

e. Reisebusreisen ab dem **18.03.20**

f. Jeglicher Sportbetrieauf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem **17.03.20**

f. Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab **16.03.20**

g. Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

4. Der Zugang zu Bibliotheken sowie Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist ab dem 16.03.20 beschränkt und wird nur unter folgenden Auflagen sowohl für Innen- als den Außenbereich gestattet:

a. Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren

b. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher wird auf ein Drittel der bisher vorhandenen Sitzplätze beschränkt

c. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Tischen einschließlich Bestuhlung muss mindestens 2 m betragen

d. Es sind Aushänge anzubringen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen.

e. Hygienemaßnahmen verstärkt einhalten

f. Für Restaurants und Gaststätten gilt, dass diese frühestens ab 06 Uhr zu öffnen haben und spätestens ab 15 Uhr zu schließen sind.

5. Weiter betrieben werden dürfen folgende Geschäfte:

Einzelhandel für Lebensmittel, die Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Auch Dienstleister und Handwerker dürfen ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.20 zu schließen.

6. Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für folgende Tage: Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

7. Sämtliche Verkaufsstellen weisen ich darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen haben.

8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken werden untersagt.

9. Alle öffentlichen Veranstaltungen werden hiermit untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel sowie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Versammlungen zur Religionsausübung müssen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Diese Ergänzung Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.schlossholtestukenbrock.de.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG ist die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat erneut am 17. März 2020 einen weiteren Erlass formuliert mit zusätzlichen Weisungen zu ergänzenden kontaktreduzierenden Maßnahmen erlassen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen sei es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, beispielsweise durch Auflagen begleitende Maßnahmen anzuordnen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Die Weisungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten, weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den

nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 18.03.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Lideck

3.

Allgemeinverfügung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000, § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für alle Sitzungen des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und seiner Ausschüsse gelten befristet bis zum bis 30.04.2020 um 24.00 Uhr folgende Einschränkungen:

1. Entscheidungen, die nicht innerhalb des o.g. angegebenen Zeitraums zwingend zu treffen sind, sind zu verschieben. Auf empfehlende Beschlüsse wird verzichtet.
2. Notwendige Entscheidungen werden in dem jeweils für die Entscheidung zuständigen Gremium ohne Aussprache getroffen. Das gilt auch für die Abstimmung über politische Anträge. Die Möglichkeit der Übertragung von Stimmrechten wird eingeräumt.
3. Mitteilungen, Anfragen und Informationsvorlagen werden nur auf dem schriftlichen Wege zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich und möglich schriftlich beantwortet.
4. Die Sitzungen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.
5. Die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass Pressevertreterinnen und Presse an den Sitzungen teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung Amtsblatt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Das Amtsblatt ist im Internet einsehbar unter www.schlossholtestukenbrock.de.

Begründung:

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Im Übrigen kann die örtliche Ordnungsbehörde nach § 14 OBG NRW die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Anordnungen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert Kochs Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Dies betrifft auch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Die Zahl der positiv getesteten Personen steigt weiter dramatisch an.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei öffentlichen Veranstaltungen vor. Öffentliche Sitzungen wie Rats- und Ausschusssitzungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind wie andere öffentliche Veranstaltungen zu betrachten. Das Infektionsrisiko ist dasselbe. Auf diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf eine Vielzahl der anwesenden Personen kommen.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschränkt daher nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse. Ziel ist es, die Sitzungen auf das aller Notwendigste, d.h. auf dringend erforderliche Beschlüsse, die zur Fortsetzung der öffentlichen Aufgaben erforderlich sind, zu beschränken und die Zeitdauer der Sitzungen sowie die Personenzahl zu minimieren, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sowie der weiter steigenden Infektionszahlen sind andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht ersichtlich. Sitzungen mit einer Vielzahl an Rats- und Ausschussmitgliedern sowie i.d.R. mit Öffentlichkeitsbeteiligung tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung mit einzubeziehen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit auf Pressevertreterinnen und Pressevertreter verkleinert den Personenkreis auf ein Minimum. Die Feststellbarkeit dieser Personen kann gewährleistet werden, da diese namentlich bekannt sind und die Nachverfolgung der Infektionskette dadurch möglich ist. Die Einschränkung der Öffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht gleichermaßen effektiv. Die Dauer der Sitzungen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Nach den Risikobewertungen des Robert Koch Instituts steigt das Infektionsrisiko ab 15 Minuten Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Gleichzeitig ist die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Daher sind Entscheidungen durch die zuständigen Gremien auch während der Dauer der Pandemie erforderlich. Hierbei handelt es sich um sehr weitreichende Einschränkungen kommunalrechtlicher Regelungen und demokratische Grundsätze. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit hat hier jedoch Vorrang, so dass die politische Arbeit der Gremien auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt wird. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organisation kann nur aufrechterhalten werden, wenn auch die Mitglieder der Gremien weiter arbeitsfähig bleiben. Dies ist nur dann möglich, wenn die Zusammenkünfte auf 15 Minuten beschränkt werden. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben ist es des Weiteren zwingend erforderlich, die Beteiligungsrechte und Diskussionen einzuschränken.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen wird durch die Teilnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Presse gewahrt. Da alle Pressevertreter zugelassen werden, ist dem Gedanken der Transparenz und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen.

Die Einschränkungen der Sitzungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie der Besucherinnen und Besucher zu reduzieren. Gleichzeitig wird dadurch die Funktionsfähigkeit des Staates aufrechterhalten. Die weiterreichende Alternative wäre nur noch die Verschiebung der Sitzungen. Da nicht absehbar ist, dass die Pandemiefolgen zeitnah bewältigt sind, wären unaufschiebbare Entscheidungen nicht möglich. Die Handlungsfähigkeit der Gremien wäre insofern noch weiter eingeschränkt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum bis 30.04.2020. Dieser Zeitraum ist angemessen, um einerseits die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern und andererseits die Arbeitsfähigkeit der Gremien und der Verwaltung für einen überschaubaren Zeitraum sicherzustellen. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hilfswise wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ausdrücklich hiermit angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates ist es erforderlich, dass die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber anderen öffentlichen und privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.03.2020
Der Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Im Auftrag
gez. Lideck